Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Auszeichnung von Vorschlägen zur Verbesserung der Landesverwaltung (VwV Vorschlagswesen)

Vom 15. Januar 2018 – Az.: 1-0215.4/54 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Einleitung
- 2 Verbesserungsvorschläge
- 3 Teilnehmerkreis
- 4 Gremien
- 4.1 Ausschuss für das Vorschlagswesen
- 4.2 Zuständigkeit in der Behörde
- 4.3 Beratung und Information
- 5 Verfahren
- 5.1 Einreichen der Vorschläge
- 5.2 Form
- 5.3 Prämierung von Vorschlägen
- 5.4 Anerkennung abgelehnter Vorschläge
- 5.5 Umsetzung der angenommenen Vorschläge
- 5.6 Steuer- und Sozialversicherungspflicht
- 6 Ehrenpreis und Sonderprämien des Ministerpräsidenten
- 7 Veröffentlichungen
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Einleitung

Die Verwaltungsvorschrift Vorschlagswesen soll Ideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung der Organisationsstrukturen, des Arbeitsplatzes und der Aufgabenerledigung in der Verwaltung allgemein oder des eigenen Aufgabenbereichs, soweit die Ideen auf Eigeninitiative beruhen und über das Maß hinausgehen, das bei einer pflichtgemäßen Erledigung der Dienstaufgaben erwartet werden kann, wecken und dadurch auch Motivation und Arbeitsfreude stärken.

Die Führungskräfte in der Landesverwaltung sind aufgerufen, diesen Prozess kreativ und tatkräftig zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verbesserungsvorschlägen aufzufordern und zu ermutigen.

2 Verbesserungsvorschläge

- 2.1 Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Anregungen, die zu Ersparnissen oder Mehreinnahmen, zu besseren Leistungen oder einem besseren Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zu den Bürgerinnen und Bürgern führen oder sonstige Verbesserungen in den Verwaltungsbehörden nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVG) ermöglichen können.
- 2.2 Die Verbesserungsvorschläge müssen sich auf Arbeitsmethoden, Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsleistungen der Verwaltungsbehörden nach dem LVG beziehen und auf ihre Initiative durchführbar sein. In Betracht kommen insbesondere Vorschläge, die

- den Arbeitsablauf, die Verwaltungs- oder Betriebseinrichtungen oder die Arbeitsmittel vereinfachen, verbilligen oder verbessern,
- zu einem Abbau von Aufgaben oder einer Reduzierung von Standards führen,
- die bessere Wahrung von Umweltbelangen ermöglichen oder
- die Arbeitssicherheit oder den Arbeitsschutz für die Verwaltungsangehörigen verbessern.

Die Vorschläge müssen neu für den betreffenden Bereich sein. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn vergleichbare Ideen und Lösungen bereits in der Verwaltung, auf politischer Ebene oder in den Medien in der Vergangenheit diskutiert wurden.

- 2.3 Verbesserungsvorschläge, welche die unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 Absatz 1 des LVG betreffen, können nur angenommen werden, wenn sie für eine behördenübergreifende Umsetzung in anderen Verwaltungsbehörden nach dem LVG geeignet sind.
- 2.4 Vorschläge, die erst nach Änderung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden können, können dann prämiert werden, wenn die oberste Landesbehörde den Vorschlag aufgreift und ihn weiter verfolgt.

3 Teilnahmevoraussetzungen

- 3.1 Vorschläge können von allen gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung sowie den der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingereicht werden. Auch Gruppenvorschläge, zum Beispiel Vorschläge von Mitarbeiterund Qualitätszirkeln, sind willkommen.
- 3.2 Vorschläge, die sich unmittelbar aus der pflichtgemäßen Erledigung der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Dienstaufgabe ergeben oder erwartet werden kann, dass die Umsetzung beziehungsweise Initiierung des Vorschlags im Rahmen einer engagierten Aufgabenerfüllung realisiert werden kann, werden nicht angenommen. Weiterhin sind Arbeiten, die im Rahmen einer Aus- und Fortbildung gefertigt wurden oder die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Ausschuss für das Vorschlagswesen stehen, von einer Prämierung ausgeschlossen.
- 3.3 Verbesserungen, die auf Vorschlag der Einsenderin oder des Einsenders bereits durchgeführt worden sind, können als Verbesserungsvorschläge nur innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach ihrer Verwirklichung eingereicht werden. Zeiten notwendiger Erprobungen des Vorschlages werden hierauf nicht angerechnet.

4 Gremien

- 4.1 Ausschuss für das Vorschlagswesen
- 4.1.1 Jede oberste Landesbehörde bildet einen Ausschuss für das Vorschlagswesen. Er besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Ihm gehören mindestens an:

- Die Leiterin oder der Leiter des Organisationsreferats oder deren Stellvertretung,
- die oder der Beauftragte für den Haushalt oder deren Stellvertretung und
- ein vom Gremium des Hauptpersonalrats zu benennendes Mitglied.

Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder sollen die verschiedenen Fachbereiche und Laufbahnen im Geschäftsbereich berücksichtigt werden.

- 4.1.2 Die Mitglieder werden von der obersten Landesbehörde berufen. Sie regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung des Ausschusses. Für jedes Mitglied ist eine Abwesenheitsvertretung zu bestellen.
- 4.1.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie entscheiden über Annahme und Ablehnung des Vorschlags mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.1.4 Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er soll in angemessener Zeit, längstens binnen sechs Monaten nach Eingang, über die eingereichten Vorschläge entscheiden. Bei längerer Verfahrensdauer wird ein Zwischenbescheid erteilt.
- 4.1.5 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 4.1.6 Der Ausschuss kann zur Begutachtung der Vorschläge sachverständige Personen der zuständigen Fachverwaltung, erforderlichenfalls unter Beteiligung weiterer Stellen, um Stellungnahme bitten und in der Sitzung anhören.
- 4.1.7 Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- 4.1.8 Der Ausschuss kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder oder ihre Vertretungen mitwirken.
- 4.2 Zuständigkeit in der Behörde

Die Zuständigkeit liegt bei der Behördenleitung. Sie kann die Aufgabe auf eine dafür eingerichtete Stelle delegieren.

4.3 Beratung und Information

In den Behörden soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zur Beratung und Information über das Vorschlagswesen benannt werden.

5 Verfahren

- 5.1 Einreichen der Vorschläge
- 5.1.1 Vorschläge können bei der Behördenleitung oder einer dafür eingerichteten Stelle eingereicht werden. Sie sollen in der Regel über den Vorgesetzten und in offener Form an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Abweichend hiervon können behördenübergreifende Vorschläge auch direkt beim Ausschuss für

- das Vorschlagswesen der obersten Landesbehörde eingereicht werden.
- 5.1.2 Die Behörde prüft, ob der Vorschlag im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Behörde umgesetzt werden kann und entscheidet über die Annahme, Weiterleitung oder Ablehnung des Vorschlags. Soweit Vorschläge behördenübergreifend umgesetzt werden könnten, werden sie unter Beachtung von Nummer 5.2 an den zuständigen Ausschuss für das Vorschlagswesen bei der obersten Landesbehörde weitergeleitet.
- 5.1.3 Vorschläge, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift eingehen, werden nicht darauf geprüft, ob sie Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind.
- 5.2 Form
- 5.2.1 Die Vorschläge sollen kurz und klar gefasst sein. Soweit es zur Verdeutlichung notwendig ist, sind Skizzen, Entwürfe, Berechnungen, Bilder und ähnliche Unterlagen beizufügen.
- 5.2.2 An persönlichen Angaben sind erforderlich: Vorund Zuname, Personalnummer, Dienststellenbezeichnung, Arbeitsgebiet und Funktion, Anschrift, Bankverbindung und, falls keine Veröffentlichung des Namens erwünscht ist, ein entsprechender Hinweis.
- 5.2.3 Den Vorschlägen kann eine Bewertung durch die vorgesetzte Person der Einsenderin oder des Einsenders angeschlossen werden.
- 5.2.4 Bei Gruppenvorschlägen soll die Gruppe angeben, wie eine Prämie gegebenenfalls aufgeteilt werden soll.
- 5.2.5 Sollen Vorschläge anonym bleiben, sind sie mit einer selbst zu wählenden Kennziffer zu versehen. Dem Vorschlag soll ein verschlossener, mit der gleichen Kennziffer beschrifteter Briefumschlag beigefügt werden, in dem die persönlichen Angaben enthalten sind. Bei anonymen Vorschlägen ist in jeder Lage des Verfahrens die Anonymität der oder des Vorschlagenden auch gegenüber den Ausschussmitgliedern zu wahren.
- 5.3 Prämierung von Vorschlägen
- 5.3.1 Der Ausschuss für das Vorschlagswesen gewährt für jeden angenommenen Vorschlag eine Geldprämie, eine Sachprämie oder empfiehlt der zuständigen Stelle die Gewährung von bis zu drei Tagen Dienstbeziehungsweise Arbeitsbefreiung. Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach dem Maß der durch den Vorschlag möglichen Verbesserung für die Verwaltung wie zum Beispiel Einsparungen und Mehreinnahmen und nach dem Ausmaß der schöpferischen Leistung. Die Geldprämie kann bis zu einem Jahresbetrag der erzielbaren Einsparungen beziehungsweise Mehreinnahmen der Verwaltung betragen. Vorschläge, die zu nicht rechnerisch darstellbaren Verbesserungen führen oder bei denen Verbesserungen rechnerisch nicht ermittelt werden können, können mit bis zu 5000 € prämiert werden. Ist der

Vorschlag dem Aufgabenbereich der Einsenderin oder des Einsenders zuzurechnen, wirkt sich dies mindernd auf die Prämienhöhe aus.

Bei der Prämierung von behördeninternen Verbesserungsvorschlägen ist entsprechend zu verfahren. Die gewährte Prämie muss in der Regel aus den Haushaltsmitteln der Behörde erwirtschaftet werden.

- 5.3.2 Bei gleichartigen und im Wesentlichen gleichwertigen Vorschlägen soll der früher eingegangene Vorschlag prämiert werden.
- 5.3.3 Prämierte behördeninterne Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich auf dem Dienstweg der zuständigen obersten Landesbehörde mitzuteilen. Dabei sind die Umsetzungsmöglichkeiten, die Höhe der erzielbaren Einsparungen oder Mehreinnahmen sowie die Prämienhöhe anzugeben. Hält es die oberste Landesbehörde für möglich, dass der Vorschlag auch behördenübergreifend umgesetzt werden könnte, führt sie eine Entscheidung über eine weitere Prämierung durch den zuständigen Ausschuss für das Vorschlagswesen herbei.
- 5.3.4 Die Einsenderin oder der Einsender von prämierten Verbesserungsvorschlägen erhält von der Leitung der zuständigen obersten Landesbehörde, bei behördeninternen Verbesserungsvorschlägen von der Beschäftigungsbehörde, ein Anerkennungsschreiben. Das Schreiben wird bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesverwaltung zu den Personalakten genommen, bei Angehörigen der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird der Dienstherr von der Anerkennung unterrichtet.

5.4 Anerkennung abgelehnter Vorschläge

- 5.4.1 Wird ein Verbesserungsvorschlag abgelehnt, erhält die Einsenderin oder der Einsender ein Dankschreiben mit den wesentlichen Gründen der Entscheidung.
- 5.4.2 Abgelehnte Vorschläge, die aufwändig erarbeitet wurden oder außergewöhnlich kreativ und innovativ sind, können mit einer besonderen Anerkennung gewürdigt werden. In Betracht kommen Geld- und Sachprämien oder die Empfehlung an die zuständige Stelle, einen Tag Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiung zu gewähren. Von der Möglichkeit, abgelehnte Vorschläge anzuerkennen, soll im Interesse der Förderung der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reger Gebrauch gemacht werden.

5.5 Umsetzung der angenommenen Vorschläge

Angenommene Vorschläge werden der für die Umsetzung zuständigen Behörde mitgeteilt. Sie soll den Vorschlag ohne zeitliche Verzögerung umsetzen und den Ausschuss für das Vorschlagswesen spätestens nach sechs Monaten darüber unterrichten.

5.6 Steuer- und Sozialversicherungspflicht Die Prämien unterliegen der Steuer- und gegebenenfalls der Sozialversicherungspflicht. Die Einsenderinnen und Einsender sind im Fall der Prämierung darauf hinzuweisen.

6 Ehrenpreis und Sonderprämien des Ministerpräsidenten

Art und Umfang der Gewährung eines Ehrenpreises oder von Sonderprämien richten sich nach dem Inhalt der Auslobung eines besonderen Wettbewerbs durch den Ministerpräsidenten.

7 Veröffentlichungen

Angenommene Vorschläge werden, soweit die Einsenderin oder der Einsender nicht widerspricht, grundsätzlich unter Angabe des Namens, der Beschäftigungsbehörde, der Höhe der Prämie und des schlagwortartig beschriebenen Inhalts von der obersten Landesbehörde im Intranet-Portal der Landesverwaltung veröffentlicht.

Eine entsprechende Bekanntmachung in anderen Medien, insbesondere bei der Beschäftigungsbehörde der Einsenderin oder des Einsenders, wird empfohlen

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Für Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung gelten die Regelungen sinngemäß.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Januar 2025. Gleichzeitig tritt die VwV Vorschlagswesen vom 29. November 2010 (GABI. S. 502) außer Kraft.

GAB1. S. 68

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung)

Vom 5. Februar 2018 - Az.: 6-1511.1/34 -

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Allgemeine Grundsätze
- 1.1 Ausbildungsebenen
- 1.2 Leitlinien für die Ausbildung
- 1.3 Vergleichbarkeit von Lehrgängen
- 2 Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene
- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1
- $2.1.2 \ \ Truppmannausbildung \ Teil \ 2$
- 2.1.3 Lehrgang »Truppführer«
- 2.1.4 Lehrgang »Sprechfunker«
- 2.1.5 Lehrgang »Atemschutzgeräteträger«
- 2.1.6 Lehrgang »Maschinisten«
- 2.2 Sonderregelungen für Gemeinden mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr und für zugelassene Ausbildungsbehörden und -stellen
- 2.3 Kostenregelung
- 2.4 Organisatorisches
- 2.4.1 Lehrgangsleitung
- 2.4.2 Ausbilderinnen und Ausbilder auf Kreisebene